

Leitbild

der Fachsektion „Joint Young Members Austria“

§ 1 Name

1. Die Fachsektion führt den Namen „Joint Young Members Austria“.

§ 2 Zwecke, Ziele und Zielgruppe

1. Der vordergründige Zweck der Fachsektion ist es, junge Geotechniker:innen durch bessere Vernetzung untereinander zu unterstützen und den Karriereeinstieg für Berufsanfänger:innen zu vereinfachen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Attraktivierung geotechnischer Berufssparten geleistet.
2. Unter „jungen Geotechniker:innen“ werden insbesondere Masterstudierende und Promovierende mit geotechnischem Ausbildungsschwerpunkt bzw. beruflich mit der Geotechnik verbundene Personen in den ersten Berufsjahren verstanden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass junge Geotechniker:innen unabhängig von der akademischen Vorbildung gleichermaßen angesprochen sind.
3. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, Mitglieder aus allen Teilbereichen der Geotechnik zu gewinnen. Dies schließt die Fachdisziplinen Boden- und Felsmechanik, Numerik, Tunnelbau, Grundbau, Spezialtiefbau, Ingenieurbioogie, Ingenieurgeologie bzw. Wildbach- und Lawinerverbauung mit ein, in welchen österreichische Geotechniker:innen internationale Pionierarbeit geleistet haben. Es wird festgehalten, dass diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellt bzw. Überschneidungen aufweisen kann.
4. Die Hauptziele der Fachsektion sind:
 - a) Eine Plattform anzubieten, welche eine freundschaftliche Vernetzung junger Geotechniker:innen im Anfangsstadium ihrer Berufstätigkeit ermöglicht.

- b) Schaffung und Förderung nationaler und internationaler Netzwerke durch Kommunikation und Kooperation mit nationalen und internationalen „Young Members“ Organisationen aus allen Bereichen der Geotechnik (siehe Punkt 3).
- c) Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Fachsektion mit dem Ziel eines generationsübergreifenden Netzwerkaufbaus.
- d) Unterstützung beim Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis bzw. bei der möglichst breitenwirksamen Wissenskommunikation.
- e) Forcierung der **3G**-Themenbereiche **Green Engineering**, **Genderkompetenz** u. **Generationendialog**.
- f) Mitwirkung bei nationalen und internationalen Willensbekundungen mit Bezug zu „Young Members“ Organisationen. Dies schließt Aktivitäten der internationalen Organisationen ISSMGE, ITA AITES und ISRM mit ein, einschließlich ihrer nationalen Vertretungen.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für junge Geotechniker:innen bis zu einem Alter von einschließlich 35 Jahren offen. Um Fällen unbeabsichtigter Altersdiskriminierung vorzubeugen besteht überdies die Möglichkeit, altersbezogene Ausnahmen zu machen.
2. Das Steering Committee behält sich vor, bestehende Mitgliedschaften einseitig zu beenden. Die Ausschlussbegründung ist bei expliziter Aufforderung gegenüber der betreffenden Person zu begründen.

§ 4 Organe

Die Organe der Joint Young Members Austria (J-YMA) sind:

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Das Steering-Committee

Die Fachsektionsstruktur ist in Abbildung 1 dargestellt.

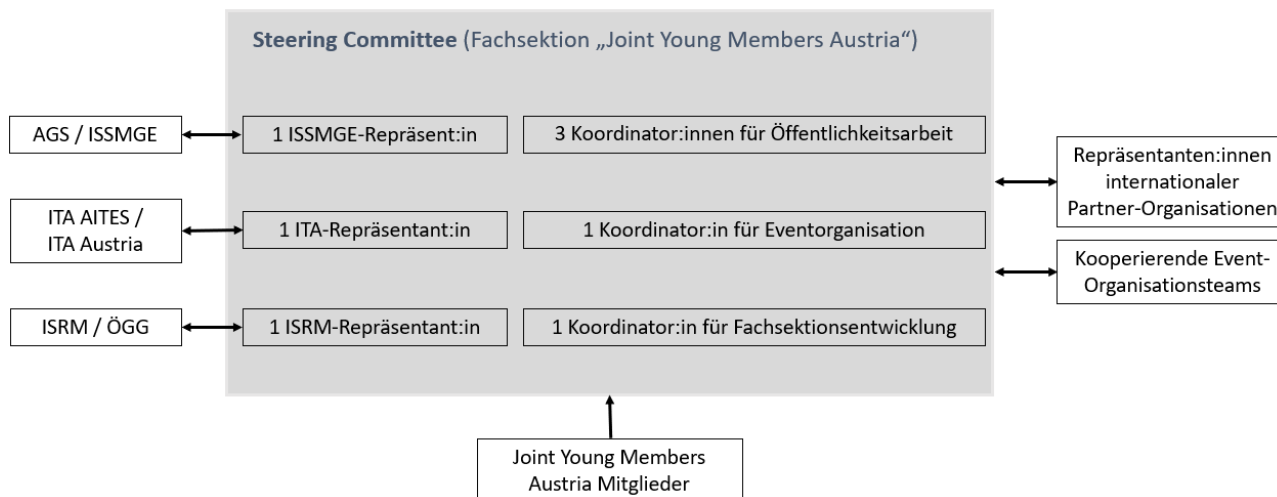


Abbildung 1: Struktur der Fachsektion „Joint Young Members Austria“

§ 5 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ der Fachsektion. Sie ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Steering-Committees und
 - b) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Mindestens alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliedsversammlung stattzufinden, welche vom Steering-Committee einzuberufen ist und nach Möglichkeit im Vorfeld des J-YMA Symposiums stattfindet.
3. Alle Anträge und Tagesordnungspunkte, die auf der ordentlichen Mitgliedsversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich an das Steering-Committee übermittelt werden. Das Steering-Committee hat die Aufgabe, möglichst alle Fachsektions-Mitglieder über die bevorstehenden Tagesordnungspunkte und Anträge zu informieren.
4. In der ordentlichen Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur am Wahltag physisch präsente Mitglieder sind wahlberechtigt. Eine Wahl-Vertretung ist nur in begründeten Fällen zulässig und muss in schriftlicher Form beim Steering Committee glaubhaft gemacht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann jederzeit auf Antrag des Steering Committees einberufen werden. Sie unterliegt grundsätzlich denselben Anforderungen wie eine ordentliche Mitgliedsversammlung.

§ 6 Beschlussfassung und Wahlen durch die Mitgliedsversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliedsversammlung über eingebrachte Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Steering Committee Mitglieder doppelt. Zudem besitzt das Steering Committee ein Veto-Recht.
2. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle Beschlüsse niedergelegt sind. Dafür, sowie für die Übermittlung an die Nationalvertretungen der Organisationen ISRM, ISSMGE und ITA AITES, hat das Steering Committee Sorge zu tragen.

§ 7 Wahl des Steering-Committees

1. Die Wahl des Steering-Committees wird nach Möglichkeit im Vorfeld des Joint YM Austria Symposiums in schriftlicher und anonymer Form abgehalten. Dabei ist der Wahlzyklus der anderen ÖGG-Fachsektionen nach Möglichkeit einzuhalten.

2. Jene acht Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind Mitglied des neu gewählten Steering Committees.
3. Alle Kandidat:innen müssen bis mindestens zwei Wochen vor der Wahl ihren Kandidat:innen-Status beim Steering-Committee bekannt geben.
4. Gemeinsame Team-Bewerbungen von 2-8 Personen sind zulässig und zu begrüßen. Für diese gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Einzelpersonen. Alle Stimmen, welche auf Personen einer Team-Bewerbung entfallen, werden aufsummiert. Entfallen auf eine Team-Bewerbung die meisten Stimmen, sind alle Personen der Team-Bewerbung Teil des neu gewählten Steering-Committees.
5. Stehen weniger als acht Personen zur Wahl, obliegt es den Mitgliedern des Steering Committees, die restlichen Mitglieder des neu gewählten Steering Committees zu besetzen.

§ 8 Das Steering-Committee

1. Das Steering-Committee besteht aus acht Mitgliedern, welche die folgenden Funktionen bekleiden:
 - i. 1 ISSMGE Repräsentant:in
 - ii. 1 ITA Repräsentant:in
 - iii. 1 ISRM Repräsentant:in
 - iv. 3 Koordinator:innen für Öffentlichkeitsarbeit
 - v. 1 Koordinator:in für Event-Organisation
 - vi. 1 Koordinator:in für Fachsektionsentwicklung
2. Das Steering-Committee bestimmt zwei Mitglieder, welche formal die Funktion der (stellvertretenden) Fachsektionsleitung übernehmen und die Fachsektion alternierend bei ÖGG-Vorstandsitzungen vertreten. Die Funktion der (stellvertretenden) Fachsektionsleitung wird für die Dauer der Funktionsperiode des Steering Committees festgelegt und hat unmittelbar nach der Wahl des Steering-Committees in anonymer Form zu erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder des gewählten Steering Committees wahlberechtigt. Alle Steering-Committee Mitglieder kommen als Kandidat:in für die (stellvertretende) Fachsektionsleitung in Frage, sofern kein entgegenstehendes Interesse der einzelnen Steering-Committee Mitglieder besteht.

3. Die Aufteilung der Personen auf die acht Funktionsbeschreibungen kann das Steering-Committee mit einfacher Mehrheit bzw. in informeller Form vornehmen. Jede Position muss mit der vorgegebenen Anzahl an Personen besetzt sein. Im Sinne einer partizipativen Fachsektionsführung kann es allerdings anlassbezogen zur Übernahme von Aufgaben anderer Funktionsbeschreibungen durch die einzelnen Mitglieder des Steering Committees kommen. Die flexible Bildung von Sub-Teams zur Bewältigung einzelner „Working Packages“ ist explizit erwünscht.
4. Alle Mitglieder des Steering-Committees werden von der Mitgliedsversammlung gewählt.
5. Die Funktionsperiode der Steering Committee-Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Mitgliedsversammlung, welche die Neuwahl vornimmt. Eine Wiederwahl ist unter Maßgabe der Altersgrenze von 35 Jahren beim Wahltermin zulässig. Ein Überschreiten des Grenzalters von 35 Jahren während der Funktionsausübung stellt keinen Ausschlussgrund dar.
6. Scheidet ein Steering Committee-Mitglied auf eigenen Wunsch vorzeitig aus seiner Funktion aus, so kann das Steering-Committee bis zur darauffolgenden Wahl kommissarisch eine Ersatzperson festlegen. Potenziellen Anwärter:innen für eine notwendig gewordene Nachbesetzung sollte die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung im Rahmen eines Hearings gegeben werden. Die Wahl zur Nachbesetzung hat anonym und zeitnah nach Ausscheiden eines Steering-Committee Mitglieds (< 4 Wochen) zu erfolgen.
7. Das Steering-Committee tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber halbjährlich. Die Organisation der informellen Zusammentreffen des Steering Committees obliegt seinen acht Mitgliedern. Diese können auch remote bzw. online durchgeführt werden. Eine physische Anwesenheit der Mitglieder des Steering-Committees ist nicht erforderlich. Mindestens ein Mitglied jeder Funktionsbeschreibung sollte nach Möglichkeit eine Stellungnahme hinsichtlich abgeschlossener bzw. bevorstehender Tasks abgeben.
8. Es können maximal zwei Kandidat:innen aus einer Institution bzw. Organisation in das Steering-Committee gewählt werden. Dadurch soll das Prinzip der organisationalen Vielfältigkeit verankert werden.

§ 9 Aufgaben des Steering-Committees

1. Das Steering-Committee entscheidet in jenen Angelegenheiten, welche nicht einer Entscheidungsfindung im Rahmen der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Planung und Förderung der Aufgaben der Fachsektion,
 - b) Einberufung und Organisation der Mitgliedsversammlung,
 - c) Entscheidung über das jährlich aufzustellende Event-Programm,
 - d) Verfügung und Allokation vorhandener Finanzmittel.
2. Das Steering-Committee hat
 - a) die Tagesordnung der Mitgliedsversammlung festzulegen und die Sitzung zu leiten,
 - b) die Durchführung der von der Mitgliedsversammlung und dem Steering-Committee gefassten Beschlüsse zu überwachen.
3. Als ISSMGE-Repräsentant:in ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nationalvertretung der ISSMGE (= Austrian Geotechnical Society) über die Aktivitäten der Fachsektion informiert wird, zudem ist der Kontakt zu pflegen. Weiters ist für die Koordination ISSMGE-bezogener „Young Members“ Inhalte Sorge zu tragen.
4. Als ITA-Repräsentant:in ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nationalvertretung der ITA AITES (= ITA Austria) über die Aktivitäten der Fachsektion informiert wird, zudem ist der Kontakt zu pflegen. Weiters ist für die Koordination ITA-bezogener „Young Members“ Inhalte Sorge zu tragen.
5. Als ISRM-Repräsentant:in ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nationalvertretung der ISRM (= ÖGG) über die Aktivitäten der Fachsektion informiert wird, zudem ist der Kontakt zu pflegen. Weiters ist für die Koordination ISRM-bezogener „Young Members“ Inhalte Sorge zu tragen.
6. Die Koordinatoren:innen für Öffentlichkeitsarbeit haben für alle Belange der Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen (z.B. Social Media Auftritt, Koordination von Blog-Beiträgen bzw. Print-Beiträgen). Weiters kümmern sie sich um die Organisation des Fundraisings sowie internationale Kooperationen und stehen als primäre Kontaktpersonen für Fachsektionsmitglieder zur Verfügung.

7. Als Koordinator:in für Event-Organisation ist dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation der Mitgliedsversammlung sowie weiterer Events (z.B. Joint Young Members Symposium) in angemessener Weise koordiniert und umgesetzt wird. Falls Events mit anderen Event-Organisationsteams zu koordinieren sind, ist er/sie die primäre Ansprechperson.
8. Als Koordinator:in für Fachsektionsentwicklung ist dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein jährlicher Rückblick über bewältigte Aufgaben, sowie ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungsschritte der Fachsektion zusammengestellt und präsentiert wird. Dies umfasst auch das Benchmarking mit anderen „Young Members“ Organisationen, um eine nachhaltige Entwicklung der Fachsektion sicherzustellen und internationale Trends frühzeitig zu erkennen.
9. Vor internationalen Treffen oder Events der ISSMGE, ITA AITES oder ISRM, an denen Mitglieder der Fachsektion teilnehmen, hat das Steering-Committee die Möglichkeit, einen oder mehrere Repräsentant:innen als Vertreter für das Steering Committee festzulegen (z.B. zum Zweck der Stimmabgabe). Diese Personen müssen nicht zwingend Mitglied des Steering Committees sein.
10. Die Mitglieder des Steering Committees arbeiten auf ehrenamtlicher Basis. Es besteht daher für Außenstehende (z.B. die Nationalvertretungen der ISSMGE, ITA AITES und ISRM) kein Anrecht darauf, Tätigkeiten einzufordern, die nicht im Interesse des Steering Committees sind bzw. die Aufwendung von Arbeitszeitrésourcen der Steering Committee Mitglieder bedingen. Im Sinne einer dialogischen Zusammenarbeit hat die Fachsektionsleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller Mitglieder des Steering Committees gewahrt bleiben.

§ 10

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der anderen Bestimmungen nach sich.

Salzburg, den 20. Februar 2023